

ob sie gleich nicht privilegirt, gleich den privilegirten, confiscirt, (†††) und von den unbefugten nachdruckern eine ansehnliche geldbusse eingetrieben werde. (*) Zwar könnte vielleicht aus denen ältern Sächsischen rechten eingewendet werden, daß dieses kein diebstahl, und also auch dessen straffe hier nicht zu ziehen sey. Das Sächsische Landrecht/ (**) da es von einem falle redet, so nach den Römischen gesetzen ohnfehlbar zum furto vsus gehört, sagt ausdrücklich: Dieberey noch raubes mag er ihn aber daran nicht gezeihen. Allein diesen einwurff hat die Teutsche glossen über diese worte folgender gestalt gehoben: Dies aber widerspricht dem recht/ welches sagt/ daß eine dieberey nicht allein geschehe durch stehlen/ sondern auch mit allerhand trügentlicher handlung eines fremden guts/ ob dasselbe ohne und wider des willen geschicht/ des es ist. Das entscheide also. Es mag wohl seyn/ daß ein ding diebisch wird/ daran der/ welcher es hat/ nicht zum diebe wird/ nehme lich/ daß man ihn darum nicht hengen mag. Doch wird einer um solche dieberey/ welche einer durch seinen betrug und falschheit an geliehenen dingen übet/ gleichwohl ehrlos. Gesetzt also, daß man einen unbefugten nachdrucker nicht ans leben kommen könnte; so ist doch zum wenigsten nicht zu leugnen, daß er wegen des unerlaubten verfahrens mit fremden gute ehrlos zu werden wohl verdient. Die übrigen einwendungen, so wieder den in diesem §. ausgeführten hauptsatz gemacht werden, sind von schlechter erheblichkeit.

leit.